Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Qualifizierung Treff-8-Center“

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda erlässt auf Grundlage von §§14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 285) nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Großen Kreisstadt Hoyerswerda in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2026 (Beschluss-Nr. 0427-I-26/290/25.) folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 36 „Qualifizierung Treff-8-Center“.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Qualifizierung Treff-8-Center“ (0270-I-25/192/16.) beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung der Veränderungssperre gilt für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 „Qualifizierung Treff-8-Center“ und erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6: 191/4, 414, 416 und Teilflächen des Flurstücks 415 (Flurstück 415 bis in Höhe des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks 414, siehe Lageplan).

(2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügen Lageplan in der Form Bebauungsplanentwurfes i. d. F. vom September 2026 als Geltungsbereichsgrenze (rot gestrichelte Linie) im Maßstab 1: 1.000 dargestellt. Maßgeblich als Geltungsbereichsgrenze ist die Mittelachse der Geltungsbereichslinie. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB geltenden Frist von zwei Jahren.

Anlage zu § 2 Satzung
Lageplan

Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hoyerswerda, den

(Oberbürgermeister)

Siegel

Stadt Hoyerswerda
Oberbürgermeister
Město Wojerecy